

# RS LvWg 2020/7/6 LVwG-S-1076/001-2019, LVwG-S-1077/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

06.07.2020

## Norm

ASVG §4

ASVG §33 Abs1

ASVG §111 Abs1

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §28 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Das Sozialversicherungsverhältnis besteht ex lege und tritt meldeunabhängig mit Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit) ein. Die Sozialversicherungspflicht stellt auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis ab, weshalb es auch grundsätzlich denkbar ist, dass aufgrund nebeneinander bestehender Beschäftigungsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen gleichzeitig bestehen. Das bedeutet weiter, dass der Pflichtversicherte kein Wahlrecht hat, ob er auf Grund der ausgeübten Tätigkeit der Sozialversicherung unterliegen soll oder nicht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so tritt die Pflichtversicherung ein, wobei diese im Umfang der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) oder nur in Teilen eintritt.

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; Ausländerbeschäftigung; Volontär; Au-Pair-Verhältnis; Dienstnehmer; Pflichtversicherung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.1076.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)